

- M. Niemeyer in Halle ferner:  
 † Schwarz, G., Rabelais u. Fischart. Vergleichung der „Gargantua“ u. der „Geschichtsklitterung“, v. „Pantagruellae Prognostication“ u. „Aller Practick Grossmutter.“ gr. 8°. Winterthur. \* 2. —
- H. Rathke in Magdeburg.  
 Hoffmann's, F. W., Geschichte der Stadt Magdeburg. Neu bearb. v. F. Dertel u. F. Hülfke. 4. Bfg. gr. 8°. \* —, 50
- Hieger'sche Univ.-Buchh. in München.  
 † Blätter f. das bayerische Realschulwesen. Red. v. A. Kurz. 5. Bd. 1885. (5 Hfte.) 1. Hft. 8°. pro kplt. \* 5. —
- E. Roth in Gießen.  
 Untersuchungen zur Naturlehre d. Menschen u. der Thiere. Hrsg. v. J. Moleschott. 13. Bd. 4. u. 5. Hft. 8°. \* 6. —
- M. Schauenburg in Lahr.  
 Familien-Bilderbibel od. die ganze Heilige Schrift d. alten u. neuen Testaments nach der deutschen Übersetzg. Dr. M. Luthers. Mit dem im Auftrage der Eisenacher Kirchen-Konferenz rev. Text u. der neuen deutschen Rechtschreibg. 29.—34. Bfg. 4°. \* —, 50
- Schickhardt & Ebner in Stuttgart.  
 † Röckl, G., u. W. Zipperlen, Bericht üb. das Veterinärwesen in Württemberg f. d. J. 1881. 8°. \* 2. —
- Evang. Schriftenverein f. Baden in Karlsruhe.  
 Volksbücher. I. 8°. \* —, 20  
 Inhalt: Charles Gordon, e. Soldat u. Christ. nach engl. Quellen bearb. von A. v. St.
- Schubert & Zeidel in Königsberg i. Pr.  
 † Böttcher, C., Lehrplan d. Gymnasiums auf der Burg zu Königsberg, Pr., u. der m. demselben verbundenen Vorschule. 8°. \* 1. —
- W. Schulze's Verlag in Berlin.  
 Engelen, A., u. G. Fehner, deutsches Lesebuch. Ausg. A. 2. Tl. 13. Aufl. 8°. \* 1. —
- F. Schulze's Verlag in Berlin.  
 Pant, O., Predigten, geh. in der St. Nikolai-Kirche zu Leipzig. 2. Aufl. gr. 8°. \* 2. 50; geb. bar \* 3. —
- J. W. Spaarmann in Moers.  
 Auswahl geistlicher Lieder f. Schule u. Katechisation. 5. Aufl. 8°. \* —, 25
- O. Spamer in Leipzig.  
 Bismarck, unfer. Leben u. Schaffen d. deutschen Reichskanzlers Fürst Otto v. Bismarck, in kurzgefaßter Entwicklung dem deutschen Volke vorgeführt. 8°. \* —, 69
- L. Staackmann, Berl.-Eto. in Leipzig.  
 Spielhagen, F., die schönen Amerikanerinnen. Novelle. 9. Aufl. [Volks-Ausg.] 8°. \* 1. —
- L. Staackmann, Berl.-Eto. in Leipzig ferner:  
 Spielhagen, F., drei Erzählungen. Die Dorflokette. Breite Schultern. Der Vergnügungscommissar. 2. Aufl. 8°. \* 1. —  
 — die v. Hohenstein. Roman. 6. Aufl. 8°. \* 3. 50; geb. bar \* 4. 50  
 — problematische Naturen. Roman. 2 Bde. 8°. à \* 3. 50; geb. bar à \* 4. 50  
 — 1. 11. Aufl. — 2. 10. Aufl.  
 — Novellen. 1. Bd. 7. Aufl. 8°. \* 3. 50; geb. bar \* 4. 50  
 — was die Schwalbe sang. Roman. 6. Aufl. 8°. \* 3. —; geb. bar \* 4. —
- Stahel'sche Buchh., Berl.-Eto. in Würzburg.  
 Sekretär, der bayerische. 8. Aufl. 12. u. 13. Bfg. 8°. à —, 35
- Verlags-Magazin in Zürich.  
 Bohne, J., u. G. Conradi, Faschings-Brevier f. d. J. 1885. gr. 8°. \* 1. 25
- A. Weidmann's Verlag in Göttingen.  
 † Kübel u. Bunz, 60 Konfirmationsdenksprüche in je 20 Glaubensworten, Mahnworten u. Trostworten. 16°. In Etui \*\* 3. 25
- O. Wigand in Leipzig.  
 Scherr, J., die Nihilisten. 8°. \* 4. —; geb. \* 5. —  
 Sue, G., die Geheimnisse v. Paris. 11. Aufl. 15 Tle. in 5 Bdn. 12°. \* 5. —

## Nichtamtlicher Teil.

### Entscheidung des Reichsgerichts.

Verjährung des Vergehens des Nachdrucks; Anfangstermin der Verjährungsfrist.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. vom 11. Juni 1870, §§ 22, 33.

Verbreitung von Nachdrucksexemplaren durch den Veranstalter des Nachdrucks.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. vom 11. Juni 1870, §§ 18, 25.

In der Strafsache wider den Kunsthändler M. und den Bergolder B., beide zu D., wegen Nachbildung, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 22. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil der Zweiten Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu D. vom 17. Oktober 1884, nebst den demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, aufzuheben und die Sache zur andern Verhandlung und Entscheidung an das bezeichnete Gericht zurückzuverweisen sei.

#### Gründe.

Die Staatsanwaltschaft greift die Freisprechung der Angeklagten von der erhobenen Anklage der Veranstaltung verbotener Nachbildung aus dem Grunde an, weil die nach § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste betreffend, zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des § 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. betreffend, über Verjährung der Strafverfolgung des Nachdrucks verkannt worden seien.

Wie das angefochtene Urteil feststellt, hat der Kunsthändler M. zu D. den Bergolder B. ebenda anfangs des Jahres 1881 zur Anfertigung je einer Kopie zweier Bilder des Malers N. zu D., norwegische Landschaften darstellend, bestimmt, B. dieselben spätestens den 17. März 1881 die von ihm angefertigten Kopieen an M. abge-

liefert und, seiner bei der Anfertigung verfolgten Absicht sie zu veräußern entsprechend, für jedes Bild den Kaufpreis von 36 Mark erhalten; M. aber hat beide Kopieen einschließlich der hierzu gefertigten Goldrahmen am 24. Juli 1881 an seinen Geschäftsfreund W. um 300 Mark verkauft. Die Strafkammer hat die Verjährung als eingetreten erachtet, weil die Anfertigung und Ablieferung der Kopieen am 17. März 1881 erfolgt, die erste richterliche Handlung aber am 26. April 1884 vorgenommen worden sei, so daß zwischen jener Ablieferung und letzterer Handlung eine längere als dreijährige Zeit liege.

Abgesehen davon, daß die richterliche, die Verjährung unterbrechende Handlung nicht erst am 26. April 1884 an welchem Tage der Amtsrichter R., wie die Akten ergeben, einen Beschluß faßte, erfolgte, sondern, wie die Revision geltend macht, am 8. April 1884 durch die vom Amtsgerichte verfügte Anordnung der Vorladung des B. als Beschuldigten und des in der Richtung gegen beide Beschuldigte zu vernehmenden Zeugen R. stattfand, ist die Annahme eine irrige, daß die Verjährung von der Herstellung oder Ablieferung der Kopie von seiten des zur Fertigung Angestifteten an den Anstifter in Lauf versetzt worden sei.

Nach § 33 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes vom 11. Juni 1870 beginnt die Verjährung nicht mit der gemäß § 22 ebenda durch die Herstellung der Nachbildung bewirkten Vollendung des Vergehens, sondern mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare, bezw. der Nachbildung, zuerst stattgefunden hat. Als Verbreitung im Sinne dieser Bestimmung kann jedoch nicht die Übergabe der Kopieen von seiten des einen vermöge der getroffenen Verabredung über Veranstaltung der Nachbildung an solcher teilnehmenden an den anderen als Anstifter teilnehmenden in Betracht kommen, sondern lediglich die an den dritten, bei der Veranstaltung der Nachbildung noch nicht beteiligt Gewesenen, den Agenten W.

Unbegründet ist die gegen diese von der Staatsanwaltschaft